



**Text des Verfassungsgesetzes, der in zweiter Abstimmung mit absoluter Mehrheit, aber ohne die zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder einer jeden Kammer zu erreichen, genehmigt wurde, betreffend „Bestimmungen zur Abschaffung des perfekten Zweikammersystems, zur Reduzierung der Anzahl der Parlamentarier, zur Eindämmung der laufenden Kosten der Institutionen, zur Abschaffung des staatlichen Beirats für Wirtschaft und Arbeit und zur Überarbeitung des V. Titels des zweiten Teils der Verfassung“**

von Manuela Bona und Tanja Gans

In der Spalte auf der rechten Seite ist der Relevanzgrad der Bestimmungen in Bezug auf das Landesgebiet anhand folgender Indikatoren dargestellt:

<b>H</b>	Hoch ( <i>Bestimmungen, die direkt anwendbar sind oder in die Rechtsordnung des Landes aufzunehmen sind</i> )
<b>N</b>	Niedrig ( <i>Bestimmungen, die für die Landesverwaltung von geringem Interesse sind</i> )
<b>NR</b>	Nicht relevant
<b>A</b>	Bewertung in Ausarbeitung

Art.	Titel	Analyse des Inhaltes	
1	<i>Funzioni delle Camere (modifica art. 55 Cost.)</i>	Die Gesetze, die die Modalitäten zur Wahl der Kammern festlegen, fördern die gleichberechtigte Vertretung beider Geschlechter. Abschaffung des perfekten Zweikammersystems: - Die Abgeordnetenkammer vertritt die Nation, gewährt oder entzieht der Regierung das Vertrauen, gibt politische Vorgaben und übt die Gesetzgebungsbefugnis sowie die Kontrolle über die Regierungstätigkeit aus. - Der Senat der Republik vertritt die territorialen Institutionen und dient als Verbindungsstelle zwischen dem Staat und den anderen Körperschaften, die die Republik bilden. Er trägt zur Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen und mit den darin vorgesehenen Modalitäten bei, dient als Verbindungsstelle zwischen dem Staat, den anderen Körperschaften, die die Republik bilden, und der Europäischen Union. Er nimmt an den Entscheidungen zur Ausarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Politik der Europäischen Union teil. Er bewertet die öffentliche Politik sowie die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen und überprüft die Auswirkungen der EU-Politik auf das Staatsgebiet. Er nimmt bei gesetzlich vorgegebenen Fällen von Ernennungen durch die Regierung Stellung und überprüft die Umsetzung der staatlichen Gesetze.	H
2	<i>Composizione ed elezione del Senato della Repubblica (modifica art. 57 Cost.)</i>	Neue Zusammensetzung und neues Verfahren zur Wahl des Senats: Der Senat der Republik setzt sich aus fünfundneunzig Senatoren, die die territorialen Institutionen vertreten, und aus fünf Senatoren, die vom Präsidenten der Republik ernannt werden können, zusammen. Die Regionalräte und die Landtage der Autonomen Provinzen Trient und Bozen wählen mittels Verhältniswahl die Senatoren unter den eigenen Mitgliedern und jeweils einen unter den Bürgermeistern der jeweiligen Gebiete. Es werden somit die Sitze abgeschafft, die dem Ausland-Wahlkreis vorbehalten waren. Keine Region hat weniger als zwei Senatoren. Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen haben jeweils zwei Senatoren. Die Aufteilung der Sitze unter den Regionen erfolgt im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerung. Die Dauer des Mandats der Senatoren entspricht der Dauer der Organe der	H



		territorialen Institutionen, von denen sie gewählt wurden. Die Senatoren werden in Übereinstimmung mit den von den Wählern bei Erneuerung der Regionalräte und Landtage abgegebenen Vorzugsstimmen gewählt. Mit von beiden Kammern genehmigtem Gesetz werden die Verfahren für die Zuweisung der Sitze und für die Wahl der Senatoren unter Regionalrats- und Landtagsabgeordneten und Bürgermeistern sowie bei Ablauf des Mandats für den Ersatz derselben geregelt. Die Sitze werden aufgrund der abgegebenen Stimmen und der Zusammensetzung eines jeden Regionalrats bzw. Landtags zugewiesen.	
3	<i>Modifica all'articolo 59 della Costituzione</i>	Der Präsident der Republik ernennt 5 Senatoren, die nicht mehr auf Lebenszeit ernannt werden, sondern das Amt für eine Dauer von 7 Jahren bekleiden. Diese können kein zweites Mal zum Senator ernannt werden und erhalten keine Entschädigung.	H
4	<i>Durata della Camera dei deputati (modifica art. 60 Cost.)</i>	Die Abgeordnetenkammer, d.h. die einzige gewählte Kammer, ist für 5 Jahre eingesetzt. Die Amtsdauer dieser Kammer kann nur durch Gesetz und ausschließlich im Kriegsfall verlängert werden. (Der Senat kann nicht mehr aufgelöst werden, da er fortlaufend in Teilen erneuert wird.)	H
5	<i>Modifica all'articolo 63 della Costituzione</i>	Die Geschäftsordnung legt fest, in welchen Fällen die Wahl oder Ernennung zur Bekleidung von Ämtern in den Organen des Senats aufgrund der Ausübung von regionalen und lokalen Regierungsfunktionen eingeschränkt werden können.	H
6	<i>Modifiche all'articolo 64 della Costituzione</i>	Die Geschäftsordnungen der zwei Kammern gewährleisten die Rechte der parlamentarischen Minderheiten. Die Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer regelt die Minderheitensatzung. Die Regierungsmitglieder haben das Recht, und wenn gefordert auch die Pflicht den Sitzungen der Kammern beizuwohnen. Die Parlamentsmitglieder haben die Pflicht, an den Sitzungen des Plenums und an den Arbeiten der Ausschüsse teilzunehmen.	H
7	<i>Titoli di ammissione dei componenti del Senato della Repubblica (modifica art. 66 Cost.)</i>	Die Abgeordnetenkammer befindet über die Zulassungsberechtigung ihrer Mitglieder und über die nachträglich eingetretenen Gründe der Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit. Der Senat der Republik nimmt den Ablauf des regionalen oder lokalen Mandats und den darauffolgenden Amtsverlust vom Amt des Senators zur Kenntnis.	H
8	<i>Vincolo di mandato (modifica art. 67 Cost.)</i>	Die Parlamentsmitglieder üben ihre Funktionen ohne Mandatszwang aus. (Laut der neuen Fassung des Artikels vertreten die Senatoren nicht mehr die Nation)	H
9	<i>Indennità parlamentare (modifica art. 69 Cost.)</i>	Eine Entschädigung ist nur für die Abgeordnetenkammer vorgesehen. Die neuen Senatoren werden keine Entschädigung mehr erhalten.	H
10	<i>Procedimento legislativo (modifica art. 70 Cost.)</i>	Vorrang der Abgeordnetenkammer: Die Gesetzgebungsbefugnis wird in folgenden Fällen von beiden Kammern ausgeübt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetze der Verfassungsrevision und andere Verfassungsgesetze,</li> <li>- Gesetze zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der sprachlichen Minderheiten, Volksabstimmungen, andere von Artikel 71 vorgesehene Mitspracherechte des Volkes,</li> <li>- Gesetze, die die grundlegende Ordnung, die Wahl, die Regierungsorgane und die grundlegenden Aufgaben der Gemeinden und der Großstädte mit besonderem Status sowie die Grundbestimmungen bezüglich des Zusammenschlusses der Gemeinden festlegen,</li> <li>- Gesetze, die die allgemeinen Bestimmungen sowie die Art und Weise der Beteiligung Italiens an die Ausarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Politik der Europäischen Union festlegen,</li> <li>- Gesetze, die die Gründe der Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit mit dem Amt des Senators laut Artikel 65 Absatz 1 regeln,</li> <li>- Gesetze laut Artikel 57 Absatz 6 (Gesetze, die die Modalitäten der Zuweisung der Sitze und der Wahl der Senatoren sowie deren Ersatz regeln),</li> </ul>	H



- Gesetze laut Artikel 80 zweiter Satz (Gesetze, die zur Ratifizierung von Verträgen aufgrund der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union ermächtigen),
- Gesetze laut Artikel 114 Absatz 3 (Ordnung von Rom als Hauptstadt),
- Gesetze laut Artikel 116 Absatz 3 (Gesetze, die den Regionen weitere Formen und besondere Arten der Autonomie zuerkennen),
- Gesetze laut Artikel 117 Absätze 5 und 9 (Gesetze, die das Verfahren zur Beteiligung der Regionen und autonomen Provinzen bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und bei der Umsetzung und Durchführung der internationalen Verträge und der Akte der Europäischen Union sowie die Modalitäten zur Ausübung der Ersatzbefugnis regeln; Gesetze, die die Fälle in denen, und die Modalitäten mit welchen die Regionen Abkommen mit Staaten und Einvernehmen mit territorialen Körperschaften, die in anderen Ländern liegen, abschließen können, regeln),
- Gesetze laut Artikel 119 Absatz 6 (Gesetze, die die allgemeinen Grundsätze für die Zuweisung eines eigenen Vermögens an Gemeinden, Großstädten mit besonderem Status und Regionen regeln),
- Gesetze laut Artikel 120 Absatz 2 (Gesetze, die die Art und Weise der Ausübung der Ersatzbefugnis der Regierung regeln und die den Ausschluss der Amtsträger von regionalen und lokalen Regierungsorganen von ihren Aufgaben bestimmen, wenn eine schwere finanzielle Belastung der Körperschaft festgestellt wird),
- Gesetze laut Artikel 122 Absatz 1 (Gesetze, die die grundlegenden Prinzipien des Wahlsystems und die Fälle der Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Regionalausschusses sowie der Regionalratsabgeordneten festlegen und die die Amtsdauer der Wahlorgane regeln) und
- Gesetze laut Artikel 132 Absatz 2 (Gesetze, die es den Gemeinden ermöglichen, sich von einer Region zu trennen und sich einer anderen anzuschließen).

Dieselben Gesetz, jeweils mit eigenem Inhalt, können nur ausdrücklich aufgehoben und abgeändert werden sowie kann davon nur ausdrücklich abgewichen werden und zwar durch Gesetze, die gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes genehmigt werden.

Alle anderen Gesetze werden von der Abgeordnetenversammlung genehmigt. Es gilt jedoch ein Einkammerverfahren, in dem der Senat eine verstärkte Rolle spielt: Der Senat kann innerhalb von 10 Tagen auf Anfrage eines Drittels seiner Mitglieder anfordern, die Begehrensgesetzentwürfe, die von der Abgeordnetenversammlung genehmigt wurden, zu überprüfen. Die Änderungsvorschläge, die vom Senat in den nächsten 30 Tagen beschlossen werden, werden der Abgeordnetenversammlung unterbreitet, die sich dann darüber definitiv ausspricht.

Die Überprüfung von Seiten des Senats der Gesetze, die Artikel 117 Absatz 4 umsetzen (Der Staat kann in Bereichen eingreifen, die nicht der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates vorbehalten sind, wenn die rechtliche und wirtschaftliche Einheit des Staates oder wenn die Wahrung des nationalen Interesses gefährdet sind.), erfolgt innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Übermittlung. Für dieselben Gesetzentwürfe kann die Abgeordnetenversammlung von den vom Senat mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder vorgeschlagenen Änderungen nur dann nicht abweichen, wenn sie in der Abschlussabstimmung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder dagegen stimmt.

Die Gesetzentwürfe laut Artikel 81 Absatz 4 (Gesetze zur Genehmigung des Haushaltes und der Rechnungslegung des Staates), die von der Abgeordnetenversammlung genehmigt werden, werden vom Senat überprüft, der Änderungsvorschläge innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Übermittlung beschließen kann.

Die Präsidenten der Kammern entscheiden, im gegenseitigen Einvernehmen,



		über eventuelle Zuständigkeitsfragen.	
11	<i>Iniziativa legislativa (modifica art. 71 Cost.)</i>	Der Senat kann bei der Abgeordnetenkommer ansuchen, einen Gesetzentwurf zu behandeln. Die Anzahl der Wähler, die für die Ausübung des Volksbegehrens notwendig sind, wird von 50.000 auf 150.000 erhöht. Dabei wird der Grundsatz eingeführt, dass bei Gesetzentwürfen, die durch ein Volksbegehren eingebracht werden, die Behandlung und die Abschlussabstimmung über diese Entwürfe gewährleistet werden muss. Die gesetzeinführende Volksabstimmung und das Grundsatzreferendum (sog. „referendum d'indirizzo“) werden in die Verfassung eingeführt.	H
12	<i>Modifica dell'articolo 72 della Costituzione</i>	Genehmigungsverfahren der Gesetzentwürfe in den Kammern: Begehrensgesetzentwürfe, die von beiden Kammern genehmigt werden müssen, können bei einer der zwei Kammern vorgelegt werden, alle anderen werden bei der Abgeordnetenkommer vorgelegt. Es werden die Fälle festgelegt, in denen das normale Überprüfungsverfahren und die sofortige Genehmigung angewandt werden. Die Abstimmung an einem festen Termin Datum (sog. „voto a data certa“) wird eingeführt: Die Regierung kann bei der Abgeordnetenkommer um den Beschluss ersuchen, einen Gesetzentwurf, der als wesentlich für die Umsetzung des Regierungsprogramms gilt, innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum der Anfrage, vorrangig in die Tagesordnung aufzunehmen und dass die Abschlussabstimmung der Abgeordnetenkommer innerhalb von 70 Tagen ab dem genannten Beschluss stattfindet. In solchen Fällen werden die Fristen des Senats zur Überprüfung des Gesetzentwurfs und zur Genehmigung von Änderungsvorschlägen halbiert. Die Frist kann um 15 Tage verlängert werden (gemäß Art. 39 Absatz 9 dieses Gesetzes kann diese Frist bis zur Anpassung der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkommer nicht kürzer als 10 Tage sein). Einige Ausnahmefälle werden vorgesehen.	H
13	<i>Modifiche all'articolo 73 e 134 della Costituzione</i>	Der Verfassungsgerichtshof kann im Voraus über die Verfassungsmäßigkeit der Wahlgesetze der zwei Kammern entscheiden (neue Zuständigkeit für den Verfassungsgerichtshof).	H
14	<i>Modifica dell'articolo 74 della Costituzione</i>	Rückverweisung der Gesetze durch den Staatspräsidenten: Vor der Verkündung eines Gesetzes kann der Präsident der Republik eine neue Abstimmung beantragen. Falls der Antrag ein Gesetz zur Umwandlung eines Dekrets gemäß Artikel 77 betrifft, wird die Frist zur Umwandlung des Dekrets in Gesetz um 30 Tage verschoben. Wird das Gesetz nochmals genehmigt, muss es verkündet werden.	H
15	<i>Modifica dell'articolo 75 della Costituzione</i>	Aufhebendes Referendum: es sind weiterhin 500.000 Unterschriften notwendig, um ein aufhebendes Referendum vorzuschlagen. Damit es gültig ist, muss mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt haben. Werden jedoch 800.000 Unterschriften gesammelt, reicht für die Gültigkeit die Mehrheit plus eins der Wähler, die bei der letzten Wahl der Abgeordnetenkommer beteiligt waren.	H
16	<i>Disposizioni in materia di decretazione d'urgenza (modifica art. 77 Cost.)</i>	Durch Gesetz, und nicht mehr von Seiten des Parlaments, wird der Regierung die Gesetzgebungsbefugnis gemäß Art. 76 (gesetzesvertretende Dekrete) übertragen. Die Gesetzesdekrete werden zwecks Erhebung zum Gesetz der Abgeordnetenkommer vorgelegt, auch wenn die Gesetzgebungsbefugnis von beiden Kammern ausgeübt wird. Die Gesetzesdekrete müssen innerhalb von 60 Tagen umgewandelt werden, innerhalb von 90 Tagen falls der Präsident der Republik eine neue Abstimmung fordert. Das Gesetz kann die Rechtsverhältnisse regeln, die aus den nicht umgewandelten Dekreten hervorgegangen sind. Regelung der Fälle, in denen die Regierung keine Gesetzesdekrete erlassen kann, d.h. Einschränkungen für den Erlass von Gesetzesdekreten werden in die Verfassung aufgenommen. Bei der Überprüfung im Senat gelten für die sog. Einkammergesetzesdekrete	H



		verkürzte Fristen (muss vom Senat innerhalb von 30 Tagen ab Vorlage in der Abgeordnetenversammlung beantragt werden). Die Änderungsvorschläge müssen innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Übermittlung des Umwandlungsgesetzesentwurfs behandelt werden. Die oben genannte Übermittlung muss innerhalb von 40 Tagen ab Vorlage erfolgen. Bei der Umwandlung von Gesetzesdekretten in Gesetze können keine dem Inhalt oder Zielen des Dekrets fremden Bestimmungen genehmigt werden.	
17	<i>Deliberazione dello Stato di guerra (modifica art. 78 Cost.)</i>	Die Abgeordnetenversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit über den Kriegszustand.	H
18	<i>Leggi di amnistia e indulto (modifica art. 79 Cost.)</i>	Ausschließlich die Abgeordnetenversammlung beschließt über Gesetze, mit denen die Gnadengesuche und Straferlasse gewährt werden.	H
19	<i>Autorizzazione alla ratifica di trattati internazionali (modifica art. 80 Cost.)</i>	Die Abgeordnetenversammlung ermächtigt die Genehmigung von internationalen Verträgen. Die Gesetze, die zur Ratifizierung von Verträgen aufgrund der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union ermächtigen, müssen von beiden Kammern genehmigt werden.	H
20	<i>Inchieste parlamentari (modifica art. 82 Cost.)</i>	Die Abgeordnetenversammlung kann Untersuchungen in Bereichen von öffentlichem Interesse anordnen. Der Senat hingegen kann Untersuchungen ausschließlich für Bereiche von öffentlichem Interesse anordnen, die die Lokalautonomien betreffen. Nur die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses der Abgeordnetenversammlung erfolgt in der Form, als dass sie das Verhältnis der verschiedenen Gruppen widerspiegelt.	H
21	<i>Modifiche all'articolo 83 della Costituzione in materia di quorum per l'elezione del Presidente della Repubblica</i>	Verstärktes Verfahren zur Wahl des Staatspräsidenten: das Staatsoberhaupt wird von den 630 Abgeordneten und den 100 Senatoren gewählt (Die Vertreter der Regionen nehmen nicht mehr an der Wahl des Präsidenten teil). Bei den ersten drei Abstimmungen ist eine Zweidrittelmehrheit des Parlaments vorgesehen, die dann auf drei Fünftel des Parlaments bei den nächsten drei Abstimmungen sinkt. Ab der siebten Abstimmung wird die Mehrheit von drei Fünfteln der Abstimmenden vorgesehen.	H
22	<i>Disposizioni in tema di elezione del Presidente della Repubblica (modifica art. 85 Cost.)</i>	Falls der Präsident der Abgeordnetenversammlung die Befugnisse des Präsidenten der Republik ausübt, da dieser sie nicht wahrnehmen kann, beruft der Präsident des Senats das Parlament zu einer gemeinsamen Sitzung zur Wahl des Präsidenten der Republik ein und führt dabei den Vorsitz.	H
23	<i>Esercizio delle funzioni del Presidente della Repubblica (modifica art. 86 Cost.)</i>	Die Befugnisse des Präsidenten der Republik werden im Falle seiner Verhinderung vom Präsidenten der Abgeordnetenversammlung ausgeübt. Im Falle andauernder Verhinderung, des Todes oder Rücktritts des Präsidenten der Republik setzt der Präsident des Senats die Wahl des neuen Staatspräsidenten an.	H
24	<i>Scioglimento della Camera dei deputati (modifica art. 88 Cost.)</i>	Der Präsident der Republik kann ausschließlich die Abgeordnetenversammlung auflösen.	H
25	<i>Fiducia al Governo (modifica art. 94 Cost.)</i>	Alleine die Abgeordnetenversammlung gewährt der Regierung das Vertrauen (Dies bedeutet das Ende des perfekten Zweikammersystems).	H
26	<i>Modificazioni all'art. 96 della Costituzione</i>	Der Präsident des Ministerrates und die Minister werden wegen der in Ausübung ihrer Funktionen begangenen Straftaten nach entsprechender Ermächtigung der Abgeordnetenversammlung der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt.	H
27	<i>Modificazioni all'art. 97 della Costituzione</i>	Die öffentlichen Ämter werden nach den gesetzlichen Bestimmungen so aufgebaut, daß die gute Führung, die Unparteilichkeit der Verwaltung und zudem die Transparenz der Verwaltung gewährleistet werden.	H
28	<i>Soppressione del CNEL (modifica art. 99 Cost.)</i>	Artikel 99 der Verfassung bezüglich des staatlichen Beirats für Wirtschaft und Arbeit (sog. „CNEL“) wird aufgehoben.	H
29	<i>Abolizione delle Province (modifica art. 114 Cost.)</i>	Gemeinden, Großstädte mit besonderem Status, Regionen und Staat bilden die Republik (von der Verfassung wird das Wort „Provinzen“ gestrichen; dies findet auf die Regionen mit Sonderstatut jedoch keine umgehende Anwendung).	N



30	<i>Modifiche all'articolo 116 della Costituzione</i>	Die Bereiche, in denen den Regionen weitere Formen und besondere Arten der Autonomie zuerkannt werden können, werden abgeändert. Zudem können die Kammern den Regionen diese weiteren Formen der Autonomie nur dann zugestehen, wenn deren Ausgeglichenheit des Haushaltes gegeben ist.	N
31	<i>Modifica dell'articolo 117 della Costituzione</i>	<p>Der gesamte Artikel 117 wird abgeändert. Die konkurrierende Gesetzgebung zwischen Staat und Regionen wird aufgehoben (dem Staat werden mehr als zwanzig frühere konkurrierende Gesetzgebungsbefugnisse übertragen). Der Staat erhält die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis in verschiedenen neuen Bereichen bzw. in den folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungsmärkte und Förderung des Wettbewerbs,</li> <li>- Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Steuersystems,</li> <li>- Bestimmungen im Bereich des Verwaltungsverfahrens und der rechtlichen Regelung des abhängigen Arbeitsverhältnisses in den öffentlichen Verwaltungen, die auf Staatsebene einheitlich geregelt werden,</li> <li>- Allgemeine Bestimmungen zum Gesundheitsschutz, zur Sozialpolitik und zur Lebensmittelsicherheit,</li> <li>- Allgemeine Bestimmungen im Bereich Unterricht, Schulordnung, Universitätsbildung und strategische Planung der wissenschaftlichen und technologischen Forschung,</li> <li>- Soziale Fürsorge, Ergänzungs- und Zusatzvorsorge inbegriffen; Arbeitsschutz und -sicherheit; aktive Arbeitsmarktpolitik; allgemeine Bestimmungen bezüglich Unterricht und Berufsausbildung,</li> <li>- Aufbau der Gemeinden und der Großstädte mit besonderem Status, grundlegende Bestimmungen über den Zusammenschluss von Gemeinden, Außenhandel,</li> <li>- Informationskoordinierung im Bereich Statistik und IT der Daten, der Verfahren und der diesbezüglichen Infrastrukturen und IT-Plattformen der staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltung,</li> <li>- Schutz und Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter, Umwelt und Ökosystem, Sportgesetzgebung, allgemeine Bestimmungen bezüglich kultureller Tätigkeiten und Tourismus,</li> <li>- Regelung der Berufe und des Kommunikationswesens,</li> <li>- Allgemeine Bestimmungen im Bereich Raumordnung, nationales System und Koordinierung des Zivilschutzes,</li> <li>- Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung von Energie,</li> <li>- Strategische Infrastrukturen und große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze von nationalem Interesse und entsprechende Sicherheitsnormen; Häfen und Ziviflughäfen von nationalem und internationalem Interesse.</li> </ul> <p>Die Gesetzgebungsbefugnis der Regionen wird ausdrücklich vorgesehen:          "Die Regionen haben Gesetzgebungsbefugnis in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertretung der sprachlichen Minderheiten,</li> <li>- Planung des Gebiets der Region und der darin stattfindenden Mobilität, Infrastrukturen,</li> <li>- Planung und Organisation der Gesundheits- und Sozialdienste,</li> <li>- Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung und Organisation der Dienstleistungen für Unternehmen und der Berufsausbildung auf regionaler Ebene,</li> <li>- Schuldienste, Bildungsförderung auch auf Universitätsniveau, unbeschadet der Autonomie der Schuleinrichtungen,</li> <li>- Regelung der kulturellen Tätigkeiten, der Förderung der Umwelt-, Kultur- und Landschaftsgüter von regionalem Interesse,</li> <li>- Aufwertung und Organisation des Tourismus auf regionaler Ebene,</li> <li>- Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen den territorialen Körperschaften der Region zur Einhaltung der regionalen und lokalen geplanten Ziele im Bereich öffentliche Finanzen</li> <li>- sowie in allen anderen Bereichen, die nicht der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates vorbehalten sind, aufgrund von eigenen auf regionaler Ebene abgeschlossenen Einvernehmen." </li></ul>	N



		<p>Klausel zur Vormachtstellung des Staates: Zum Schutze der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der Republik bzw. zum Schutze des nationalen Interesses können Staatsgesetze auf Vorschlag der Regierung in Bereiche der regionalen Gesetzgebung eingreifen.</p> <p>Die Verordnungsgewalt wird dem Staat und den Regionen gemäß der entsprechenden Gesetzgebungsbefugnisse zuerkannt (Übereinstimmung der Gesetzgebungsbefugnis mit der Verordnungsgewalt). Der Staat kann die eigene Verordnungsgewalt den Regionen übertragen.</p>	
32	<i>Modificazioni all'articolo 118 della Costituzione</i>	<p>Die Verwaltungsbefugnisse werden Gemeinden, Großstädten mit besonderem Status, Regionen und dem Staat zuerkannt (die Provinzen werden aus dem Artikel gestrichen). Die Verwaltungsbefugnisse werden so ausgeübt, dass Vereinfachung und Transparenz der Verwaltungstätigkeit, und zwar gemäß Effizienzkriterien und dem Kriterium der Verantwortung der Verwalter gewährleistet werden. Staatsgesetze regeln Einvernehmens- und Koordinierungsmöglichkeiten im Bereich des Schutzes der Kultur- und Landschaftsgüter.</p>	N
33	<i>Modifica dell'articolo 119 della Costituzione</i>	<p>Standardkosten: Gemeinden, Großstädte mit besonderem Status und Regionen haben unabhängige Geldmittel, die aus eigenen Einnahmen und Steuern sowie aus der Beteiligung an staatlichen Steuereinnahmen, die sich auf ihr Gebiet beziehen, herrühren, und zwar in Übereinstimmung mit der Verfassung und mit den Staatsgesetzen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Steuersystems. Diese gewährleisten die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinden, der Großstädte mit besonderem Status und der Regionen. Mit Gesetz werden Richtwerte für Kosten und Bedarf festgelegt, die die Effizienz fördern.</p>	N
34	<i>Modifica dell'articolo 120 della Costituzione</i>	<p>Ersatzbefugnis der Regierung gegenüber den Gebietskörperschaften: Die Regierung kann die Ersatzbefugnis gegenüber Regionen, Gemeinden und Großstädten mit besonderem Status im Normalfall erst nach Einholung des Gutachtens des Senats ausüben (laut Artikel 38 Absatz 9 findet die Ersatzbefugnis weiterhin auf die Autonome Provinz Bozen Anwendung). Regionen unter kommissarischen Verwaltung: Möglichkeit des Staates, Regionen einer kommissarischen Verwaltung zu unterstellen, falls sich diese in einer schweren finanziellen Lage befinden.</p>	N
35	<i>Limiti agli emolumenti dei componenti degli organi regionali (modifica art. 122 Cost.)</i>	<p>Mit von beiden Kammern genehmigtem Gesetz werden die Bezüge des Regionalausschusses und des Regionalrats festgelegt, die nicht höher sein dürfen als jene der Bürgermeister der regionalen Hauptstädte (Gehaltsgrenze für Senatoren, da nun ihre Gehälter von den Gehältern der Bürgermeister der regionalen Hauptstädte abhängen). Durch Gesetz werden zudem die Grundprinzipien zur Förderung der gleichberechtigten Vertretung beider Geschlechter festgelegt.</p>	N
36	<i>Soppressione della Commissione parlamentare per le questioni regionali (modifica art. 126 Cost.)</i>	<p>Ändert Artikel 126 der Verfassung bezüglich der Auflösung der Regionalräte und der Absetzung des Präsidenten des Regionalausschusses ab. Das Auflösungsdekret wird nach vorhergehendem Gutachten des Senats der Republik erlassen.</p>	N
37	<i>Elezione dei giudici della Corte costituzionale (modifica art. 135 Cost.)</i>	<p>Der Verfassungsgerichtshof setzt sich aus 15 Richtern zusammen, die zu einem Drittel vom Präsidenten der Republik, zu einem Drittel von den obersten ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten, drei von der Abgeordnetenkommission und zwei vom Senat der Republik bestellt werden. Das Anklageverfahren gegen den Präsidenten der Republik wird abgeändert: Die Bürger, die am Anklageverfahren teilnehmen, müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Abgeordneten und nicht mehr jene zum Senator besitzen.</p>	H
38	<i>Disposizioni consequenziali e di coordinamento</i>	<p>Absatz 2: Art. 58 der Verfassung wird aufgehoben: für die Wahl zum Senator ist das Mindestalter von 40 Jahren nicht mehr vorgesehen. Zudem werden die Senatoren nicht nur von jenen Wahlberechtigten gewählt, die das 25. Lebensjahr überschritten haben. Absatz 9: Die Ersatzbefugnis der Regierung findet nicht mehr auf die Organe der Provinzen, sondern auf die Organe der Autonomen Provinzen Trient und Bozen</p>	H



		<p>Anwendung.</p> <p>Absatz 14: Der Vorsitz des Komitees zur Anklage des Präsidenten der Republik im Falle von Hochverrat und des Verstoßes gegen die Verfassung wird vom Präsidenten des Ausschusses der Abgeordnetenversammlung geführt.</p> <p>Absatz 15: Die Abgeordnetenversammlung erteilt die Genehmigung, um den Präsident des Ministerrates und die Minister wegen der in Ausübung ihrer Funktionen begangenen Straftaten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterstellen, auch wenn das Verfahren Personen betrifft, die keine Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sind. Der Abgeordnetenversammlung obliegen auch die weiteren Verpflichtungen, die in diesem Bereich vom Verfassungsgesetz 1/1989 vorgesehen sind.</p> <p>Absatz 16: Die Richter des Verfassungsgerichtshofs, die vom Parlament ernannt werden, werden von jeder Kammer durch geheime Wahl und mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Nach der dritten Abstimmung reicht eine Dreifünftelmehrheit der Mitglieder einer jeder Kammer aus.</p>	
39	<i>Disposizioni transitorie</i>	<p>Der Artikel sieht Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Übergangswahlssystem zur Wahl des Senats (mit Ausnahme der Südtiroler Senatoren),</li> <li>- die gewählten Senatoren werden vom Präsidenten des Regionalausschusses oder des Landtags verkündet,</li> <li>- Senatoren auf Lebenszeit, die bereits im Amt sind, verbleiben im selben,</li> <li>- die neuen Richter des Verfassungsgerichtshofs werden abwechselnd von Abgeordnetenversammlung und Senat ernannt,</li> <li>- die Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen passen die entsprechenden Gesetzesbestimmungen und Verordnungen an das Gesetz an, das die Modalitäten zur Wahl der neuen Senatoren festlegt,</li> <li>- die geltenden Regionalgesetze im Bereich der konkurrierenden oder der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Regionen (Restzuständigkeit) finden bis zum Inkrafttreten der staatlichen oder regionalen Gesetze, die auf der aus der Neuformulierung des Artikels 117 hervorgehenden neuen Aufteilung der Kompetenzen fußen, weiterhin Anwendung,</li> <li>- Schutzklausel:</li> </ul> <p>“Absatz 13: Die Bestimmungen laut Abschnitt 4 (Artt. 29 – 36) dieses Verfassungsgesetzes finden auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen bis zur Überarbeitung der jeweiligen Statute aufgrund von Einvernehmen mit den jeweiligen Regionen und autonomen Provinzen keine Anwendung. Ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Verfassungsgesetzes und bis zur Überarbeitung der oben genannten Sonderstatute finden auf die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen die Bestimmungen laut Artikel 116 Absatz 3 Anwendung, mit Ausnahme jener, die sich auf die Bereiche laut Artikel 117 Absatz 3 der Verfassung beziehen, und zwar in der bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Verfassungsgesetzes gültigen Fassung. Dabei bleibt die geltende Regelung mit Bezug auf Artikel 120 der Verfassung aufrecht, die von den jeweiligen Statuten und entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist. Nach der oben genannten Überarbeitung finden auf die Regionen mit Sonderstatut die Bestimmungen laut Artikel 116 Absatz 3 der Verfassung Anwendung, wie durch dieses Verfassungsgesetz abgeändert.”.</p>	H
40	<i>Disposizioni finali</i>	<p>Der Artikel sieht Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenerstattungen an politische Gruppierungen, die in den Regionalräten vertreten sind, dürfen nicht zu Lasten der öffentlichen Finanzen vorgenommen werden,</li> <li>- die Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnisse mit Bezug auf die umfangreichen Körperschaften (sog. „enti di area vasta“) wird festgelegt; dabei stehen die Regelung der allgemeinen Ordnung dem Staatsgesetz und weitere Bestimmungen dem Regionalgesetz zu,</li> <li>- der Präsident der Republik kann maximal 5 Senatoren ernennen; Beibehaltung der Entschädigung, die die weiterhin im Amt verbleibenden Senatoren auf</li> </ul>	H





		<p>Lebenszeit erhalten, - die Senatoren der Autonomen Provinz Bozen werden unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Sprachgruppen, wie sie aus der letzten Volkszählung hervorgeht, gewählt; bei der ersten Anwendung des Gesetzes kann jeder Landtagsabgeordnete für zwei Kandidatenlisten stimmen, die beide aus Landtagsabgeordneten und Bürgermeistern der jeweiligen Gebiete zusammengestellt sind.</p>	
41	<i>Entrata in vigore</i>	<p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes finden ab der auf die Auflösung der beiden Kammern folgenden Legislatur Anwendung; sofort in Kraft treten die Abschaffung des staatlichen Beirats für Wirtschaft und Arbeit, die Obergrenze für die Bezüge der Regionalorgane, das Verbot neuer Senatswahlen durch Wahlversammlungen, die Bestätigung der Entschädigung für Senatoren auf Lebenszeit, die Einführung der Möglichkeit gegen die Gesetze, die die Wahl von Abgeordnetenkommission und Senat regeln, vor dem Verfassungsgerichtshof zu rekurrieren, die Verpflichtung für Regionen und autonomen Provinzen die eigenen Wahlgesetze und -verordnungen an das Gesetz anzupassen, das die Wahl der neuen Senatoren regelt, das Verbot von Rückerstattungen an den regionalen Gruppen, die Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnisse auf die umfangreichen Körperschaften (sog. „enti di area vasta“).</p>	H